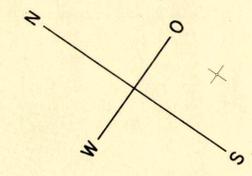
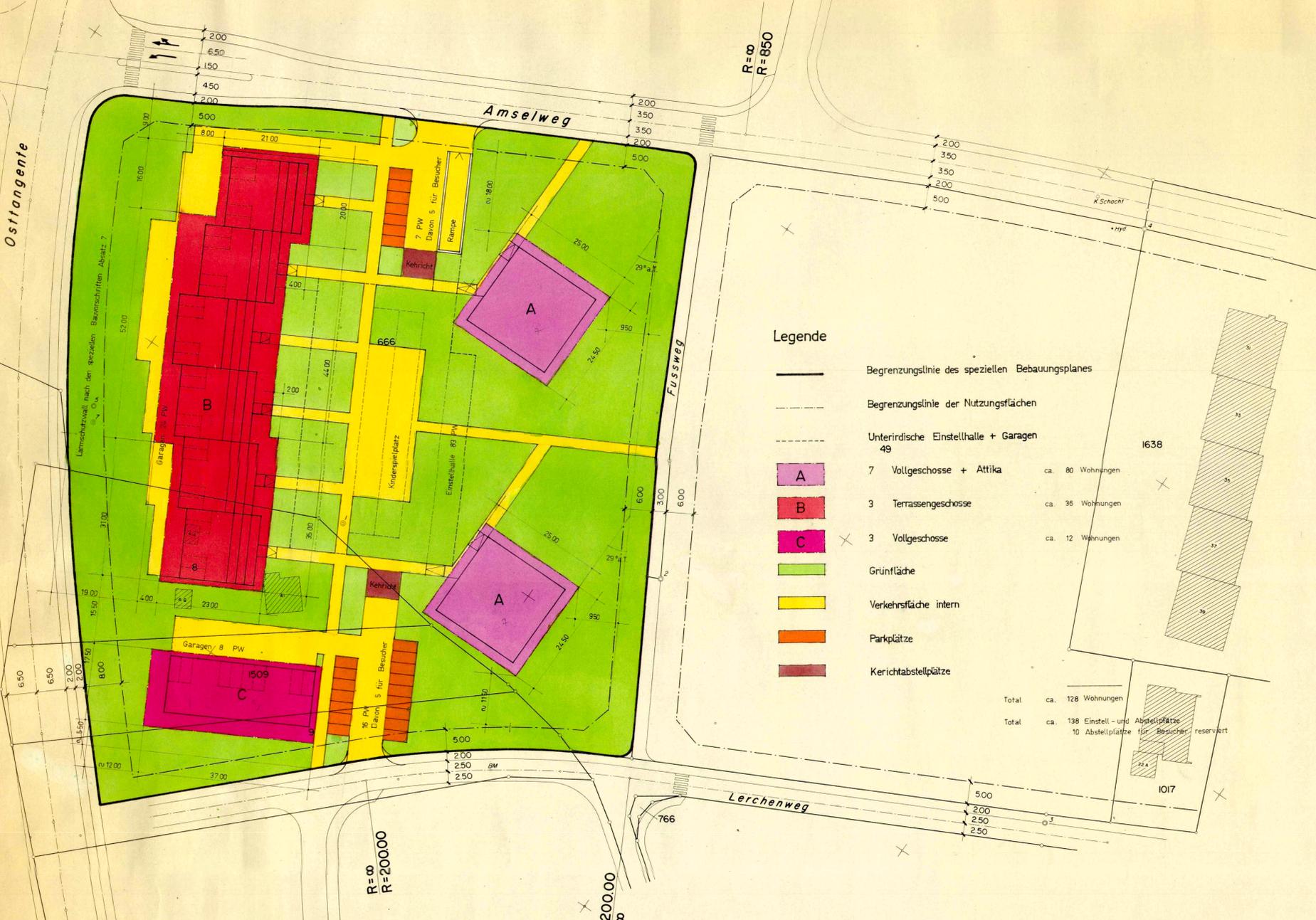


Spezieller Bebauungsplan
„Amselweg - West“

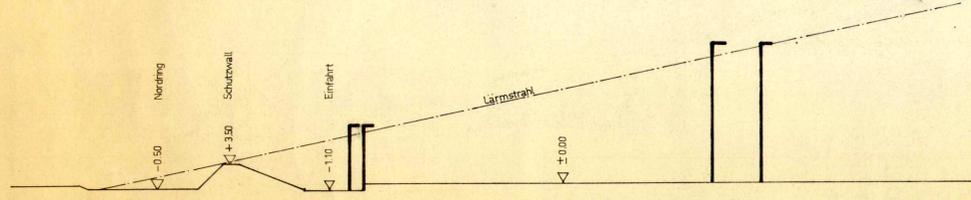
Masstab 1:500

H. WALTHARD, DIPL. ARCHITEKT ETH/SIA + L. DOENCH ARCHITEKT 4500 SOLOTHURN POSTFACH 504 TELEFON 065 22493/28042		Sept. 72	PLAN NR.
Solothurn, im Juli 1972		ba	FORMAT 83 / 71
Plan Nr. 1077 301	Abgeändert	MAX BUSER dipl. Ingenieur ETH/SIA Kopuzinerstr. II Tel. 065 / 2 31 51 4500 SOLOTHURN	
Format 50/84	Gez. Fi.	Kontr.	



Die bestehende Situation wurde neu aufgenommen. Lerchenweg, Amselweg und Osttangente sind koordinatenmässig festgelegt.

Schemaschnitt



Spezielle Bauvorschriften

Zum speziellen Bebauungsplan „Amselweg - West“ für G.B. Zuchwil Nr. 9, 1509, 8 und 666 je teilweise.

- Das Gebiet des speziellen Bebauungsplanes darf nur innerhalb der im Plan eingezeichneten Nutzflächen überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter Innehaltung der Abstände gemäss Par. 31 Abs. 1+2 des Normalbaureglementes gestattet. Garagen- und Parkplatzauffahrten müssen im Bereich des im Plan eingezeichneten Gebietes liegen. Sie dürfen zahlenmässig nicht erhöht werden.
- Die Nutzflächen dürfen zu folgenden Prozentsätzen überbaut werden:

Nutzfläche A (7 1/2 Geschosse)		
Normalgeschosse	69%	} oder 3240 m2 Gesamtgeschossfläche
Attikageschoss	49%	
Nutzfläche B (3 Terrassengeschosse)		
Erdgeschoss	59%	} oder 3600 m2 Gesamtgeschossfläche
1. Obergeschoss	51%	
2. Obergeschoss	43%	
Nutzfläche C (3 Normalgeschosse)		
Normalgeschosse	64%	} oder 1240 m2 Gesamtgeschossfläche
- Die zulässigen Geschosshöhen sind im spez. Bebauungsplan eingetragen. Es sind nur Flachdächer gestattet. Dachaufbauten sind nur soweit gestattet, als sie durch Gestaltung und Ausmasse als nicht störend empfunden werden. Technische und wirtschaftliche Gründe gelten nicht als Ausnahme. Die Bauten sind hinsichtlich der Gestaltung in die Gesamtkonzeption einzufügen.
- Die Grundeigentümer sind verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die PW der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft zu erstellen (pro Wohnung 1 Platz). Die Anzahl der unterirdischen und oberirdischen Abstellplätze darf nicht reduziert werden. Die Anzahl der oberirdischen Parkplätze darf ohne Genehmigung der Planungskommission nicht auf Kosten der Grünfläche erhöht werden.
- Die im Plan eingetragenen Kinderspieleplätze und Grünflächen sind zu erstellen. Die Pläne hiezu sind mit dem Baugesuch als integrierender Bestandteil einzureichen.
- In den 3-geschossigen Bauten sind im Untergeschoss Garagen mit direkter Einfahrt gestattet.
- Mit der Erstellung der Gebäude ist auf Kosten der Bauherrschaft der Lärmschutzwall gegenüber dem in der Gesamtplanung aufgenommenen Nording zu erstellen. Er ist als Einheit mit der Umgebung zu gestalten und den Kindern als Spielplatz offen zu halten. Der Schutzdamm darf für den späteren Strassenbau keine Behinderung zur Folge haben.
- Die durch die Bauten bedingte Verlegung von Werkleitungen sind auf Kosten der Verursacher auszuführen.

Genehmigungen

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt
am: 28. Sept. 1972 im Geschäft Nr. 649 / 11. Okt. 1973 im Geschäft Nr. 28
Der Ammann: *B. R...*

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss
Nr.: 388 vom: 23. 1. 74
Namens des Regierungsrates: *Dr. Max G...*

